

# Ludwig Zehner Agrarhandel OHG

## Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe Ernte 2016

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV).

Vorname / Name \_\_\_\_\_

Ortsteil \_\_\_\_\_

Straße / Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

### NUTS-II-Gebiete:

DE26  DEG0   
 (Unterfranken) (Thüringen)

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1./2. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2016 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), die entsprechenden Nachweise liegen vor.

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes. (Nicht ankreuzen) !

2. Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: Raps

Ausnahmen für **nicht** Nachhaltigen Raps:  
 (Flächen die mit Genehmigung vom Amt umgebrochen wurden)

Fruchtart	Flurstück- bzw. Schlagbezeichnung	Größe in ha
Raps		

3. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

4. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.

5. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).

Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.

Ich habe / werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt / stellen.

6. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug = Flächennutzungsnachweis + Mehrfachantrag nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)

liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.

**oder**

liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

7. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift